

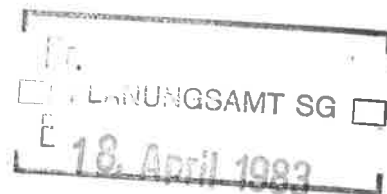


BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 15. April 1983



Gemeinderat

9202 Gossau

Schutzverordnung, Grundstücke Parzellen Nrn. 2387 und 2389 /
Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Das Baudepartement genehmigte am 9. Dezember 1982 die Schutzverordnung der Gemeinde Gossau. Von der Genehmigung zurückgestellt wurde das Naturschutzgebiet betreffend die Grundstücke Parzellen Nrn. 2387 und 2389. Mit Schreiben vom 23. März 1983 teilen Sie uns mit, dass die politische Gemeinde diese Grundstücke erwerben konnte und damit die Einsprache gegen den Einbezug dieser Grundstücke in das Naturschutzgebiet weggefallen ist.

Gestützt auf Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die Schutzverordnung der Gemeinde Gossau (Teil Nord, Arnegg) wird hinsichtlich der Grundstücke Parzellen Nrn. 2387 und 2389 genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 60.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilagen:

- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Volkswirtschaftsdepartement
- RF/BD